



BSC Nordoe e. V.



# Ausübung Sportbetrieb inkl. Hygienekonzept

ab dem 12. Januar 2022

## I. Rechtliche Regelungen

Die rechtlichen Regelungen des Bundes, des Landes Schleswig-Holstein und des Kreises Steinburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 lassen unter bestimmten Voraussetzungen das vereinsbasierte Sporttreiben zu.

## II. Umsetzung durch den BSC Nordoe e. V.

Die epidemiologische Lage bedingt weiterhin einen vorsichtigen und verantwortungsvollen Umgang mit den weiteren Öffnungen. Der BSC Nordoe ist sich seiner Verantwortung gegenüber seinen Mitgliedern insbesondere zur Sicherstellung eines sicheren Sportbetriebs bewusst

Daher hat der Vorstand des BSC Nordoe folgende Regelungen getroffen:

**Bei Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Regelungen des Bundes, des Landes und des Kreises können grundsätzlich alle Sportangebote angeboten werden.**

**Es gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen und spezifischen Regelungen des BSC Nordoe.**

### **a) Allgemeine Regelungen für alle Sportangebote**

- Übungsleitungen oder Teilnehmende mit respiratorischen Symptomen (insbesondere Halsschmerzen, trockener Husten, Atemwegsbeschwerden) dürfen weder Übungen leiten noch daran teilnehmen.
- Die einzelnen Umkleiden und Duschräume dürfen nur von einer Trainingsgruppe gleichzeitig genutzt werden. Nach der Nutzung sind die Kontaktflächen zu desinfizieren.
- Alle Teilnehmenden werden gebeten vor dem Training Handhygiene zu vollziehen. Bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten sind Hygienemaßnahmen einzuhalten.
- Enge Begegnungen (außer sportartbedingte Begegnungen) sind möglichst zu vermeiden.
- Alle Personen auf der Sportanlage werden gebeten, die allgemeinen Regeln zur Husten- und Niesetikette einzuhalten.

- Auf der Sportanlage bestehen Möglichkeiten zum Waschen oder Desinfizieren der Hände.

## **b) Zusätzliche Regelungen für den Hallensport (2GPlus-Regel)**

- Innerhalb geschlossener Räume dürfen **nur** folgende Personen zur Sportausübung und -anleitung eingelassen werden:
  1. Personen, die geimpft<sup>1</sup> oder genesen und zusätzlich getestet sind; eine zusätzliche Testung ist nicht erforderlich, wenn nach der vollständigen Schutzimpfung eine Auffrischungsimpfung (Boosterimpfung) erfolgt ist,
  2. Kinder bis zur Einschulung,
  3. Minderjährige, die getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie aufgrund eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden sowie
  4. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und getestet sind.
  5. Sorge- oder Umgangsberechtigte, die geimpft<sup>2</sup>, genesen oder getestet sind und nach Maßgabe von § 2a eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, als Begleitung von Kindern bis zur Einschulung.

Der Test für Personen nach Nr. 1, 3 und 4 muss zugelassen sein im Sinne der SchAusnahmV und **in einem offiziellen Testzentrum durchgeführt worden sein.**

**Bei den Sportangeboten des BSC sind die Übungsleitungen für die Kontrolle der Nachweise verantwortlich. Die Nachweise sind bei Personen über 16 Jahren mit einem gültigen Lichtbildausweis abzugleichen, wenn die Person der Übungsleitung nicht persönlich bekannt ist. Soweit der Nachweis mittels QR-Code erfolgt, ist dieser zusätzlich mit der CovPass Check-App des RKI zu überprüfen.**

- Für die Hallennutzung stehen nur die im Hallenbelegungsplan festgelegten Trainingszeiten zur Verfügung.
- Die Fenster sind während der Trainingseinheit offen zu halten und nach Beendigung wieder zu schließen.

---

<sup>1</sup> Impfschutz nach § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV.

<sup>2</sup> Impfschutz nach § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV.

### **c) Zusätzliche Regelungen für Wettbewerbe außerhalb geschlossener Räume (insbesondere Jugendfußball)**

- Die verantwortlichen Trainer\*innen der SG Breitenburg informieren das gegnerische Team und den\*die Schiedsrichter\*in bereits im Vorfeld über das Hygienekonzept und die örtlichen Gegebenheiten.
- Ankunftszeiten werden im Vorfeld abgesprochen, um ein frühzeitiges Aufeinandertreffen aller Beteiligten zu verhindern.
- Es wird dafür gesorgt, dass die Mannschaften zeitlich entzerrt Wege zu den Kabinen und zum Platz nutzen.
- Ansprachen vor dem Spiel/in der Halbzeit finden nach Möglichkeit nur draußen statt. Drinnen werden die Ansprachen auf das nötige Minimum reduziert.
- Zuschauer\*innen wird empfohlen, den Mindestabstand von 1,5 zu anderen Personen einzuhalten und dort, wo dies nicht möglich ist, eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

### **d) Zusätzliche Regelungen für die Räumlichkeiten des BSC**

- Bei Zusammenkünften in den Räumlichkeiten des BSC, ist die Zahl der Personen ab 14 Jahren auf zehn begrenzt, außer wenn alle Teilnehmenden einem Haushalt angehören. Wenn dabei nicht sämtliche teilnehmenden Personen ab 14 Jahren
  - geimpft<sup>3</sup> oder genesen sind, oder
  - aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind,

gilt, dass neben den Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts höchstens zwei weitere Personen aus einem weiteren gemeinsamen Haushalt teilnehmen dürfen. Paare mit getrennten Wohnsitzen gelten als ein Haushalt.

Bei der Personenzahl sind nicht zu berücksichtigen:

- Minderjährige aus den dort genannten Haushalten; sie gelten als Haushaltsangehörige ihrer Erziehungs- und Umgangsberechtigten,
  - notwendige Begleitpersonen von Personen mit Behinderung aus den dort genannten Haushalten, die über einen Ausweis für schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen B, H, BI, GI oder TBI verfügen.
- Jeder Raum darf nur durch eine Gruppe gleichzeitig genutzt werden. Vor, während und nach der Benutzung sind die Räumlichkeiten ausgiebig zu lüften. Kontaktflächen sind vor und nach der Benutzung zu desinfizieren.

---

<sup>3</sup> Impfschutz nach § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV.

## **f) Geltungsbereich der Regelungen**

Diese Regelungen gelten auf der Sportanlage des BSC Nordoe und für alle Personen, die Sportangebote des BSC Nordoe nutzen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Personen Mitglieder des BSC sind oder nicht. Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen dieses Hygienekonzepts können gemäß § 3 Absatz Nr. 2 Corona-Bekämpfungsverordnung zum Verweis von der Sportanlage führen.

## **g) Verantwortung der Übungsleitungen und Teilnehmenden**

Die epidemiologische Lage bleibt weiter angespannt. Damit der BSC Nordoe weiter alle Sportarten anbieten kann, ist es unbedingt erforderlich, dass die Übungsleitungen und Teilnehmenden die vorgenannten Regelungen einhalten.

Nicht nur die Übungsleitungen tragen die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln, sondern alle Teilnehmenden sollten sich ihrer Verantwortung andere Personen nicht zu gefährden bewusst sein und danach handeln.

Der Vorstand des BSC Nordoe e. V. im Januar 2022